

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Rösrath in der Fassung des 7. Nachtrages vom 30. November 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW., S. 708, 731); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001, S. 708), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

„Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne des § 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath erhebt die Stadt Rösrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wurde oder vorhanden ist und das Grundstück – oder in den Fällen des § 12 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung die durch das Fahrzeug anfahrbare Abfuhrstelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.“

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz von Grundstücken dinglich Berechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (§ 14 der Satzung über die Abfallentsorgung) erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinschaftliche Gebührenfestsetzung. Der Gebührenbescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist das ausgegebene Behältervolumen an grauen Abfallbehältern für Restmüll. Soweit Restmüllbehälter abweichend vom zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus nach § 15 Abs. 1 gemäß § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wöchentlich bzw. vierwöchentlich entleert werden, wird das ausgegebene Behältervolumen als Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung mit dem Faktor 2 bzw. 0,5 gewichtet.
- (2) Für die Bereitstellung von zusätzlich zur Grundausstattung ausgegebenen Gefäßvolumens an grünen oder braunen Abfallbehältern (§ 11 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung), werden neben der Abfalleinheitsgebühr nach Abs. 1 Zusatzgebühren erhoben. Bemessungsgrundlage hierfür ist das zusätzlich bereitgestellte Behältervolumen an grünen bzw. braunen Abfallbehältern.
- (3) Für zugelassene Restabfallsäcke zur Beseitigung vorübergehend mehr anfallenden Restmülls gemäß § 10 Abs. 2 d) der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr je Sack bei Ausgabe erhoben.
- (4) Für zugelassene Biomüllsäcke zur Beseitigung vorübergehend mehr anfallenden Biomülls gemäß § 10 Abs. 2 e) der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr je Sack bei Ausgabe erhoben.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr bei Vollanschlussnehmern an die städtische Abfallentsorgung 2,30 € je Liter Behältervolumen. Für Eigenkompostierer ohne Anschluss an den braunen Abfallbehälter ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 auf 2,05 € je Liter Behältervolumen.
- (2) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 betragen pro Jahr
  - a) für zusätzliches Volumen an grünen Abfallbehältern 0,04 € je Liter
  - b) für zusätzliches Volumen an braunen Abfallbehältern 0,56 € je Liter.
- (3) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt 4,00 € je Sack.
- (4) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 4 beträgt 2,50 € je Sack.

### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der städtischen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z.B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht. Wird jedoch die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeden vollendeten Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühren erlassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 - 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind.
- (2) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres in den Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung werden vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

## **§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Rösrath in der Fassung der Änderung vom 19.01.1999 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 10. Dezember 2002

Dieter Happ  
Bürgermeister